

Wann gibt es endlich wieder Vollmond?

Hagen Husgen

Sonntag, 5. Juli 2020, 7:35 Uhr. Schlecht geschlafen und ziemlich gerädert. Augenringe unter den Augen (wo auch sonst?) und miesepetrige Laune. Deshalb bin ich schon raus aus den Federn und sitze vor der Tastatur und dem Bildschirm. Echt irre. Liegt vielleicht ein wenig daran, dass unser Landesredakteur Druck macht wegen des Leitartikels: Redaktionsschluss heute.

Aber vielleicht liegt es auch daran, dass wir in Weißwasser die erste tropische Nacht des Jahres verschlafen haben (wenn es mit dem Schlaf denn mal so wäre). Der Blick auf das Thermometer verrät mir 22 Grad und in der Nacht waren es nicht viel weniger.

Der Vollmond

Oder liegt es gar am vergangenen Vollmond? Laut Vollmondkalender genau vor 51 Minuten.

Aber kann der mit seinen 400.000 Kilometer Entfernung tatsächlich Einfluss auf unser Wohlbefinden haben? Ich glaube kaum. Bewiesen ist sicher, dass er auf die Erde einwirkt, die Ozeane bewegt und die Gezeiten bestimmen mag. Aber in uns Menschen dürfte der Mond nichts bewirken, so zumindest die meisten wissenschaftlichen Statements dazu.

Doch Wissenschaft hin oder her. Viele unserer Mitmenschen bilden sich zumindest ein, beeinflusst zu werden oder unterliegen dem Aberglauben, dass der Vollmond magische Kräfte besitze. So soll er unter anderem dafür verantwortlich sein, dass manche Leute Streit suchen. Da dürfte bei so manchem Dauervollmond sein.

Naja, auf jeden Fall war die Nacht nicht so prickelnd und der Schlaf schon mal besser.

Aber was palavere ich hier herum. Tausende Polizisten in Sachsen waren heute noch gar nicht in den Federn bzw. mussten noch zeitiger raus, um ihren Job der tausend Möglichkeiten zu erledigen. Trotz Tropennacht und Vollmond.

Und das machen sie in den aller-, allermeisten Fällen mit Engagement und ohne großes Murren, obwohl ich Trotzreaktionen wegen des dummen Gequatsches, Geschreibe und Getue einiger unserer Zeitgenossen rein menschlich durchaus verstehen könnte. In den letzten Wochen gab es ja wieder eine Hiobsbotschaft nach der anderen, die unsere Kolleginnen und Kollegen mehr oder weniger innerlich bewegt haben.

Der Hoffmann

Am 10. Mai 2020 gab der Chef unseres Dachverbandes DGB der WELT am Sonntag ein Interview, in welchem die Beamtinnen und Beamten, also auch die Polizei, zum wiederholten Male mit der Bürgerversicherung in Verbindung gebracht worden sind. Bereits vor vier Jahren haben wir vonseiten des DGB einen solchen Fauxpas erlebt.

Postwendend hat sich dazu die Gewerkschaft der Polizei (GdP) schriftlich an den DGB-Vorsitzenden gewandt und um sofortige Klärstellung gebeten. Es wurde klipp und klar zum Ausdruck gebracht, dass sich die GdP für die Zukunft nicht nur ein weiteres klärendes Gespräch im DGB-Bundesvorstand wünsche mit der Hoffnung, solche Probleme nun tatsächlich aus der Welt zu schaffen, sondern auch eine bessere Kommunikation bei solch sensiblen Themen fordere. Wie diese Ansage angekommen ist, könnt Ihr im Sommerinterview mit Reiner Hoffmann in dieser Ausgabe lesen.

Die Esken

Anfang Juni äußerte sich die SPD-Chefin Saskia Esken, dass sie auch bei deutschen Sicherheitskräften einen latenten Rassismus sehe. Ausgangspunkt war der Tod von George Floyd in den USA. Damit zeigte Frau Esken schon zum wiederholten Male, dass tief in ihrem Inneren



Foto: GdP Sachsen

Hagen Husgen

ein ungesundes Misstrauen gegenüber der Polizei schwelt und ihre Einstellung von Vorurteilen gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen geprägt ist. Das brauchen wir nicht, schon gar nicht von Persönlichkeiten, die es in Anbetracht ihrer Funktion besser wissen sollten.

Damit wir uns nicht falsch verstehen: Auch die GdP Sachsen ist der Meinung, dass Rassismus jeglicher Art in der Polizei nichts zu suchen hat. Doch mit der Gießkanne Schelte auszuteilen ohne mit der Wimper zu zucken und anschließend beratungsresistent zu sein und nie und nimmer verbale Entgleisungen einzugestehen – das ist leider wie so oft der Alltag. Da nutzt es nichts, sich hinzustellen und mit unveränderter Miene Kritik über sich ergehen zu lassen, die zum einen Ohr hinein- und zum anderen hinausgeht.

Ich dachte, mal gelernt zu haben, dass es von Größe zeugt, wenn man einen gemachten Fehler einsieht und nicht, wenn man darauf beharrt. Habe ich wahrscheinlich nicht richtig aufgepasst. Ich sehe es ein!?

Der Geisel

Parallel dazu wurde bekannt, dass es in Berlin die Idee eines Landesantidiskriminierungsgesetzes gibt, die nach und nach Konturen annahm und schlussendlich ve-



hement vom Berliner Innensenator Andreas Geisel bei der Innenministerkonferenz in Erfurt verteidigt wurde, obwohl sie ja wohl mehr durch den Berliner Justizsenator Dirk Behrendt grün angehaucht erscheint. Eine riesige Diskussion dazu war die Folge, die darin mündete, dass sich die GdP bundesweit (so auch wir auf unserer Homepage) dagegen aussprach und regional in den jeweiligen Bundesländern forderte, keine Einsatzkräfte mehr als Unterstützung nach Berlin zu entsenden. Und das, um unsere Kolleginnen und Kollegen zu schützen.

Zwar finden wir als GdP die Idee, angesichts der sich entwickelnden gesellschaftlichen Tendenzen die Kultur der Wertschätzung von Vielfalt zwischen allen unterschiedlichen Teilen in der Gesellschaft zu fördern, als richtig, doch solch ein Gesetz auf den Weg zu bringen, ist ein für alle Mal der falsche Weg. Dieses Gesetz ist nicht nur ein pauschales Zeichen des Misstrauens gegenüber der Polizei, sondern es wird in Zukunft die Polizeiarbeit erschweren und vor allem für mehr Rechtsunsicherheit sorgen. Und das kann doch wohl nicht gewollt sein.

Am 21. Juni 2020 trat dieses Gesetz in Kraft. Auch wenn es „nur“ für die Berliner gelten soll, ist es eine Horrorgeschichte.

Da kann man nur hoffen, dass die rot-rot-grünen Gedanken nicht so dominant sind, dass sie am Ende noch abfärben.

Die Yaghoobifarah

„All Cops are berufsunfähig“ – eine taz-Kolumne von Hengameh Yaghoobifarah ist der nächste Seitenhieb. Man kann nur entsetzt darüber sein, mit was für einer Dreistigkeit die Polizistinnen und Polizisten als Müll bezeichnet werden und Terroristen und Neonazis gleichgestellt werden. So etwas können und dürfen wir uns nicht gefallen lassen. Pressefreiheit ist sicher ein hohes Gut, aber irgendwo müssen Grenzen gezogen werden.

Yaghoobifarah befindet, dass man sich nach der Abschaffung der Polizei Gedanken über den Verbleib der Polizisten machen muss. Auf den Müll, wäre ihre Alternative. „Nicht als Müllmenschen mit Schlüsseln zu Häusern, sondern auf der Halde, wo sie wirklich nur von Abfall umgeben sind. Unter ihresgleichen fühlen sie sich bestimmt auch selber am wohlsten“, so ihr Vorschlag. Diskriminierung ist in diesem Zusammen-

hang noch geheuchelt. Es ist eine Schande und es tut weh, wenn man solche Zeilen liest und leider konnte dies die ganze Welt lesen. Was geht in solchen Köpfen vor? Von wessen Geist werden sie getrieben?

Selbstverständlich hat die Gewerkschaft der Polizei Strafanzeige gestellt, eine Beschwerde beim Deutschen Presserat eingereicht, ein Schreiben an die Innenministerkonferenz gesandt und eine juristische Prüfung eingeleitet. Solch einem Spuk muss ein Ende bereitet werden.

So wird der Boden bestellt, auf dem Hasskommentare gedeihen und weiterwachsen können. Eine tendenzielle Entwicklung, die seit längerer Zeit im Netz zu beobachten ist. Traurig, dass es Journalisten gibt, die beim Säen tatkräftig unterstützen.

Der Polizist

Man muss schon hartgesotten sein, in Kenntnis dieses Gegenwindes als Polizist aus den Federn zu kriechen (ob sonntags oder nach einer Vollmondnacht), mit dem eingangs erwähnten Lächeln zur Dienststelle zu eilen und engagiert seinen Dienst zu tun. Für die Bürgerinnen und Bürger, für die Hoffmanns, die Eskens, die Geisels oder Yaghoobifarahs dieser Welt.

Für unseren Job der tausend Möglichkeiten verlangen wir keinen uns ständig hinterhereilenden Dank (oder vielleicht doch ein bisschen?). Doch es schmerzt, wenn man nach Dienstschluss nach Hause kommt, wieder einmal nicht nur die schönen Seiten des Lebens kennengelernt hat und dann in der Feierabend-Lektüre noch solche negativen Informationen aufsaugen muss.

Doch unsere sächsischen Polizeibeschäftigten sind Frau und Mann genug, genau das hinzukriegen und sich nichts anmerken zu lassen. Professionell, kompetent und den Beruf als Berufung verstehend. Und dafür gebührt ihnen keine Misstrauensbekundung, sondern einfach nur Vertrauen wie es weit über 80 Prozent der Bevölkerung haben.

Das Vertrauen

Und deshalb ist es umso schwerer, als Gewerkschaft zu verstehen, warum sogar in den eigenen Reihen teilweise genau dieses Vertrauen fehlt. Nicht nur in die Polizisten selbst, son-

dern auch in die Berufsvertretungen. Unterstützungen durch die GdP Sachsen an unsere Kolleginnen und Kollegen werden als Belohnungsannahme tituliert, Disziplinarverfahren eingeleitet und somit Unsicherheiten erzeugt, die einfach nur völlig daneben sind.

Wenn das die Philosophie einer gemeinsamen Sicherheitspolitik in der sächsischen Polizei ist, dann braucht es keinen Vollmond mehr für schlaflose Nächte. Dann scheint das Böse direkt aus den eigenen Verwaltungsstuben zu kriechen. Keine Ahnung, welcher Teufel die Betroffenen vor allem in der Bereitschaftspolizei Sachsens geritten hat.

Und genau deshalb müssen wir standhaft zeigen, dass wir uns nicht beirren lassen. Wir werden uns auch zukünftig, ob uniformiert oder nicht, ob Beamter oder Tarifbeschäftigter, auf die Socken machen, auf das Fahrrad schwingen, uns ins Auto, aufs Motorrad oder in den Bus bzw. in die Bahn setzen und zur Dienststelle unterwegs sein. Egal ob wir gut geschlafen haben. Egal ob Vollmond war oder nicht. Egal ob es Sonntag ist. Immer mit einem von jedem verlangten Lächeln auf den Lippen, um für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Denn auch an einem miesepetrigem Sonntag geht das Leben weiter, sind Kaputte unterwegs oder wird das ein oder andere Verkehrszeichen übersehen. Hilfe Polizei! Das ist ja für die Allgemeinheit so was von selbstverständlich, dass es im Alltag schon fast untergeht.

Kein überbordender Dank, aber Respekt vor der Arbeit und vor allem gegenüber dem Menschen Polizist sind nicht zu viel verlangt und mehr als angebracht.

Der nächste Vollmond ist übrigens am Montag, dem 3. August 2020 um 17:58 Uhr. Dann gibt es die nächste Ausgabe der Deutschen Polizei. Viel Zeit für viele, wieder Streit zu suchen.

Ich werde mich dann vielleicht an ein überliefertes Vollmond-Ritual einer Art Wunschzettel erinnern. Wer einen besonderen Wunsch auf einen Zettel schreibt und sich unter der Vorstellung, wie der Wunsch in Erfüllung geht, bei Vollmond so hinstellt, dass er den Mond gut sehen kann und dabei diesen Zettel verbrennt, übergibt den Wunsch an das Universum ... und siehe da, er geht in Erfüllung.

Lieber Vollmond, nicht erschrecken! Der Zettel wird groß sein. ■



RECHTSSCHUTZ

Anspruch auf effektiven Rechtsschutz durchgesetzt

Klaus Heinze

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 9. Juni 2020 die Auffassung der Gewerkschaft der Polizei Sachsen (GdP) bestätigt. Es wurde klargestellt, dass auch in den Fällen eines Rechtsstreites um eine angestrebte Fortsetzung der Laufbahnausbildung nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf der Erlass einer einstweiligen Anordnung zulässig ist. Mit einem am 23. Juni 2020 veröffentlichten Beschluss (2 BvR 469/20) hat das Bundesverfassungsgericht in einem von der GdP Sachsen unterstützten Rechtsschutzfall klargestellt, dass auch in den Fällen der angestrebten Fortsetzung der Laufbahnausbildung nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht grundsätzlich abgelehnt werden darf.

Nach der Formulierung des Gesetzgebers führt die Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung zum Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf und zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit, am Prüfungsverfahren, an der Prüfung selbst oder der Leistungsbewertung bestehen. Hiervon ausgehend hatten die Verwaltungsgerichte im Freistaat Sachsen bisher regelmäßig angenommen, dass in diesen Konstellationen eine Klärung im Hauptsacheverfahren erfolgen müsse und keine einstweilige Anordnung ergehen könne. Dies hatte bei einer Verfahrensdauer von bis zu fünf Jahren zur Folge, dass sich nahezu alle Verfahren entweder durch erneute Absolvierung der Ausbildung bei einem anderen Dienstherrn oder einen Berufswechsel von selbst erledigten.

Diese Praxis der Sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, keinen Eilrechtsschutz im Zusammenhang mit streitigen

Prüfungsverfahren der Hochschule der Sächsischen Polizei zu gewähren, so das Bundesverfassungsgericht, wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Zwar sei es vorstellbar, dass Belange des Dienstherrn eine Begrenzung des einstweiligen Rechtsschutzes verfassungsrechtlich rechtfertigen könnten. Angesichts der Vielgestaltigkeit möglicher Beschränkungen und Fallkonstellationen käme eine schematische Betrachtungsweise jedoch nicht in Betracht. Die Vermeidung eines rechtlichen Schwebezustandes stelle keinen eine Beschränkung des Rechtsschutzes rechtfertigenden Grund dar. Berücksichtigt werden müsse, dass jede Verzögerung (in Form der Verweisung auf das Hauptsacheverfahren) mit gravierenden und irreparablen Nachteilen verbunden sei. Auch könne vor diesem Hintergrund eine Erstreckung der Rechtsauffassung auf Fälle, in denen der Fehler offensichtlich sei, nicht in Betracht kommen. Weder das Sächsische Beamtengesetz noch das Beamtenstatusgesetz würden keine zwangsläufige Sperrwirkung gegenüber gerichtlicher Entscheidungen zum einstweiligen Rechtsschutz entfalten. Zwischen der Frage nach Eintritt und Suspendierung der Beendigungswirkung der Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung einerseits sowie der Frage der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes in Gestalt der vorläufigen Fortsetzung der Ausbildung durch Neubegründung eines Beamtenverhältnisses oder außerhalb eines solchen andererseits sei zu unterscheiden. Endlich haben nun unsere Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, auf dem Wege eines effektiven Rechtsschutzes eine wirkungsvolle gerichtliche Nachprüfung des



Foto: heista_pixelfoto

Verwaltungshandelns zu erreichen, ohne den irreparablen Nachteil einer erheblichen Ausbildungsverzögerung in Kauf nehmen zu müssen. ■

REDAKTIONSSCHLUSS

Bitte beachten

Der Redaktionsschluss für das Landesjournal Sachsen, Ausgabe August 2020, war der 3. Juli 2020, für die Ausgabe September 2020 ist es der 31. Juli 2020 und für die Ausgabe Oktober 2020 ist es der 4. September 2020.

Hinweise:

Das Landesjournal versteht sich nicht nur als Informationsquelle, sondern auch als Kommunikationsforum für die sächsischen Kolleginnen und Kollegen. Zuschriften sind daher ausdrücklich erwünscht. Die Redaktion behält sich jedoch vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos übernehmen wir keine Gewähr für Veröffentlichung oder Rücksendung. Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar.

Die Redaktion


FRAUENGRUPPE

Es geht wieder los

Carmen Kliem

Die Pandemie hat auch in der gewerkschaftlichen Arbeit zu vielen Terminabsagen und Einschränkungen geführt. Nun läuft die Frauenarbeit in den verschiedenen Gremien langsam wieder an.

Die Vorstandssitzung der Landesfrauen-gruppe der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Sachsen fand am 8. Juni 2020 in Kesselsdorf statt. Im Mittelpunkt stand die Vorbereitung unserer Frauenkonferenz im März 2021. Neben der Klärung organisatorischer Fragen sind ebenso Vorschläge für die Anträge zur Konferenz und vieles mehr zu erarbeiten. Aufgaben wurden verteilt und werden in den nächsten Zusammenkünften weiter unteretzt.

Am 23. Juni 2020 tagte auch endlich wieder der DGB-Bezirksfrauenausschuss in Dresden, wo sich die GdP-Frauen ebenfalls einbringen. Der Vorsitzende des DGB Sachsen, Markus Schlimbach, war als Gast eingeladen. Er informierte die Vertreterinnen der verschiedenen Gewerkschaften unter anderem über das Geschehen der letzten Wochen, die Personalpolitik und die Frauenförderung. Nach den Berichten der Einzelgewerkschaften ging es an die Vorbereitung der DGB-Bezirksfrauenkonferenz 2021.

Die Sächsische Staatsministerin für Justiz, Demokratie, Europa und Gleichstellung, Katja Meier, besuchte am 30. Juni 2020 Chemnitz. Abends weilte sie im Frauenzentrum „Lila Villa“, um sich bei den Vertre-



Foto: Carmen Kliem

Treffen mit der Staatsministerin Katja Meier im Frauenzentrum „Lila Villa“ in Chemnitz.

terinnen der Chemnitzer Fraueninitiativen über die Frauenarbeit in Chemnitz zu informieren. In lockerer Atmosphäre wurden viele Themen besprochen, unter anderem Kulturhauptstadt Chemnitz 2025, ein neues Gleichstellungsgesetz, ein Bildungsfreistellungsgesetz sowie Gewaltschutz in Sachsen. Des Weiteren gilt es, mehr Frauen in die Politik und in Führungspositionen zu bringen. Unsere GdP-Frau vor Ort konnte der Ministerin viele Fragen dazu stellen. Nun bleibt zu

hoffen, dass sich das Gesagte in dieser Legislaturperiode umsetzen lässt.

Am 14. Juli 2020 fand die Sitzung der ver.di-Ortsfrauen und DGB-Frauen Chemnitz statt, an der auch zwei Vertreterinnen der GdP-Frauen aktiv teilnahmen. Hier stand neben den aktuellen Themen und den Auswirkungen von Corona auf die Frauen die Vorbereitung der Klausurtagung im Herbst dieses Jahres im Fokus.

Es gibt viel zu tun, wir Frauen sind bereit. ■

DP – Deutsche Polizei
Sachsen

Geschäftsstelle
Sachsenallee 16, 01723 Kesselsdorf
Telefon: (035204) 687-11
Telefax: (035204) 687-50
www.gdp-sachsen.de
gdp@gdp-sachsen.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Matthias Büschel (V.i.S.d.P.)
Sachsenallee 16,
01723 Kesselsdorf
Telefon: (035204) 68711
Telefax: (035204) 68750
Redaktion@gdp-sachsen.de

Sozialwerk der Polizei
Telefon: (035204) 687-14
Telefax: (035204) 687-18
www.psw-service.de
psw@psw-service.de



Dienstunfähig: Wie Polizeibeamte sich richtig absichern

Ob bei der Aufklärung von Straftaten, im Einsatz bei häuslicher Gewalt oder bei Demonstrationen: Polizistinnen und Polizisten müssen in brenzligen Situationen 100-prozentigen Einsatz zeigen und sich voll auf ihre körperliche und psychische Gesundheit verlassen können.

Doch was passiert, wenn Beamte diese hohen Anforderungen nicht mehr erfüllen können? Polizisten, die ihre Uniform vor Erreichen des Pensionsalters an den Nagel hängen müssen – statistisch jeder dritte – stehen mittelfristig vor großen finanziellen Problemen. Besonders hart trifft es den Polizeinachwuchs. Denn er wird während der Ausbildung in solchen Fällen ohne Versor-

gungsansprüche aus dem Polizeidienst entlassen.

„Wer seinen Lebensstandard halten will, wenn er selbst nicht mehr arbeiten kann, kommt um eine private Vorsorge nicht herum“, wissen die Kollegen der Gebietsdirektionen Dresden und Leipzig von Signal Iduna. Über eine individuell vereinbarte monatliche Rente sollte der überwiegende Teil des Verdienstausfalls kompensiert werden.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit einer „echten“ Dienstunfähigkeitsklausel, wie bei SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS der Signal Iduna, garantiert im Ernstfall volle Leistung. Bei dieser Klausel wird die vereinbarte Rente ausgezahlt, sobald der Beamte aufgrund

eins amtsärztlichen Attests des Dienstherrn wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit entlassen oder in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wird. Dem Polizisten bleibt damit der Weg zum Gutachter des Versicherers erspart.

Trotz hoher Berufsrisiken bietet die SI WorkLife EXKLUSIV PLUS einen vollumfänglichen Schutz zu attraktiven Prämien. Der monatliche Beitrag für einen 25 Jahre alten Polizisten mit Vollzugs-DU beträgt 54,03 Euro* für eine Absicherung von 750 Euro monatlicher Rente bis zum 62. Lebensjahr.

* gerundete Monatsbeiträge nach Verrechnung der nicht garantierten Überschussbeteiligung (Stand 2020) ■

Ein starkes Team für die Polizei!



**Gewerkschaft
der Polizei**

PVAG Die Polizeiversicherung der
GdP + SIGNAL IDUNA Gruppe

Im Einsatz für alle, die immer im Einsatz sind –

Die PVAG Polizeiversicherungs-AG: Die PVAG, das Gemeinschaftsunternehmen der GdP und SIGNAL IDUNA Gruppe, bietet allen Polizeibeschäftigten speziell auf dienstliche und auch private Belange zugeschnittene Absicherung und Vorsorge.

**Informiert Euch jetzt! Euer PVAG-Team im Einsatz für die Dienststellen
PD Zwickau und Polizeifachschule Schneeberg:**

Ivonne Schuster, Telefon 037607-859786, ivonne.schuster@signal-iduna.net

Jürgen Birkner, Mobil 0171-3203881, juergen.birkner@signal-iduna.net

Conny Arnold, Mobil 0179-3241594, conny.arnold@signal-iduna.net



Was für Ruheständler gilt, die im Osten und Westen lebten

Rentenerhöhung nach Ost- oder West-Werten?

Rolf Winkel

Fachjournalist für Arbeit und Soziales



Die gesetzlichen Renten steigen ab Juli erheblich¹ – und im Osten noch um 0,75 Prozentpunkte mehr als im Westen. Doch für wen gilt eigentlich der West- und für wen der Ost-Wert bei den Renten und der Rentenerhöhung? Millionen Rentner haben schließlich teils im Osten und teils im Westen gelebt und gearbeitet.

Eine monatliche Rente von 1.000 Euro erhöht sich durch die Rentenanpassung im Juli 2020 um 42 Euro in den neuen Bundesländern und um 34,50 Euro in den alten Ländern. Viele Ruheständler fragen sich aber, welcher Wert für sie gilt, wenn sie sowohl im Osten als auch im Westen tätig waren.

Kommt es auf den derzeitigen Wohnort an?

Nein. Entscheidend ist, wo die Rentenansprüche erworben wurden. Wenn frühere Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern oder im ehemaligen Ost-Teil Berlins gearbeitet haben, zählt die Zeit als »Ost-Zeit« – auch dann, wenn sie aus dem Westen in den Osten gependelt sind. Ziemlich einfach funktioniert die Rentenanpassung bei den Rentnerinnen und Rentnern, die zeitlebens nur im Westen oder nur im Osten gearbeitet haben. Wer nur Versicherungszeiten im sogenannten Beitrittsgebiet auf dem Rentenkonto hat,

für den gilt der Anpassungswert Ost. Die Rente wird in diesem Fall also um 4,2 Prozent erhöht. Wer nur im Westen tätig war, erhält jetzt eine Rentenerhöhung um 3,45 Prozent.

Was ist mit denen, die etliche Jahre im Westen, aber auch eine Zeit lang im Osten Deutschlands gearbeitet haben?

Da wird die Rechnung etwas komplizierter. Sie haben dann teilweise Entgeltpunkte (EP) West und teilweise Entgeltpunkte Ost erworben. Zur Erläuterung: Wer in einem Kalenderjahr genau den Durchschnittsverdienst aller Rentenversicherten erzielt und entsprechend Beiträge in die Rentenkasse gezahlt hat, bekommt einen EP gutgeschrieben. Die Zahl der EP geht aus dem Rentenbescheid (oder vor der Rente für Arbeitnehmer aus der Renteninformation) hervor. Der sogenannte Standardrentner, der 45 Jahre lang einen Durchschnittsverdienst erzielt hat, kommt auf 45 EP. Wenn auf dem Rentenbescheid nur »Entgeltpunkte« steht – ohne den Zusatz Ost oder West –, dann handelt es sich immer um Entgeltpunkte West. Ein EP West ist ab Juli 2020 genau 34,13 Euro wert. Bei EPs, die in den neuen Bundesländern erzielt wurden, steht im Rentenbescheid immer »Entgeltpunkte (Ost)«. Ein EP Ost bringt ab Juli 2020 einen Rentenanspruch in Höhe von 33,23 Euro.



Und mit welcher Erhöhung können Rentner rechnen, die EP West und EP Ost erworben haben?

Das kann am besten an einem Beispiel verdeutlicht werden: Eine Rentnerin hat 30 EP West und 15 EP Ost auf ihrem Rentenkonto. Dann gibt es im Juli für die 30 EP (West) eine Erhöhung um 3,45 Prozent und für 15 EP (Ost) eine Erhöhung um 4,2 Prozent. Ge-regelt ist das in § 254 c SGB VI. Dort heißt es: »Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, werden angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) durch den neuen aktuellen Rentenwert (Ost) ersetzt wird. Rentenbezieher erhalten eine Anpassungsmittelung, wenn sich die Höhe des aktuellen Rentenwerts (Ost) verändert.«

Was bedeutet das im Beispiel in Euro und Cent?

Die 30 EP (West) bringen bis Juni 2020 eine Rente in Höhe von 991,50 Euro. Daraus werden dann nach der Erhöhung um 3,45 Prozent im Juli dieses Jahres ($30 \times 34,13 =$) 1025,70 Euro. Die 15 EP (Ost) sind bis Juni 2020 genau 478,35 Euro wert. Daraus werden im Juli dieses Jahres ($15 \times 33,23 =$) 498,45 Euro. Insgesamt erhält die Rentnerin somit ab Juli 2020 dieses Jahres eine Brutto-rente² in Höhe von 1524,15 Euro (gegenüber 1469,85 Euro derzeit). Das ist dann für sie persönlich eine Rentensteigerung um etwa 3,69 Prozent – und somit eine Anhebung, die zwischen dem Anpassungswert im Osten und Westen liegt.

Was ist mit denen, die sowohl im Westen als auch im Osten Kurz- arbeiter- oder Arbeitslosengeld bezogen haben?

Auch in diesem Fall kommt es nicht auf ihren Wohnort an, sondern darauf, wo sie früher beschäftigt waren und damit Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung erworben haben. Ob bei der Rentenberechnung später für diese Zeit West- oder Ost-Regeln zugrunde gelegt werden, hängt davon ab, ob die Beiträge, die zum Anspruch von Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld geführt haben,



Foto: deralteru_pixello.de

(hauptsächlich) aus einer Beschäftigung im alten Bundesgebiet oder im Beitrittsgebiet stammen. Für diejenigen, die »grenznah« in einem östlichen Bundesland (z. B. Sachsen-Anhalt) wohn(t)en, aber in einem Betrieb im Westen (z. B. Niedersachsen) gearbeitet haben, zählen also West-EP.

Was ist mit Zeiten, in denen Arbeitslosengeld II bezogen wurde?

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld (ALG) II (Hartz IV) gelten für die Rente in Ost und West gleich wenig – sie bringen gar keine Erhöhung. Das gilt allerdings nur für Zeiten ab 2011. ALG-II-Zeiten aus den Jahren 2005 bis 2010 brachten noch jeweils einen Mini-Rentenanspruch.

Was ist mit den Kindererziehungszeiten? Gibt es für die Erziehungszeit die Ost- oder Westrente?

Soweit die Kinder ab 1992 geboren wurden, werden in Ost und West jeweils die ersten drei Lebensjahre des Kindes bei einem Elternteil als Kindererziehungszeit anerkannt und bringen insgesamt (rund) drei EP. Bei Kindern, die vor 1992 geboren wurden, gibt es seit 2019 zweieinhalb EP.³ Allerdings haben auch bei Kindererziehungszeiten die Entgeltpunkte aus dem Osten einen niedrigeren Wert als die EP aus dem Westen. Dabei kommt es nicht darauf an, wo die Kinder geboren wurden. Es zählt der Wohnort des erziehenden Elternteils.

Beispiel: Für eine Mutter, die ihren Wohnsitz während der Erziehungszeit in Ost-Berlin hatte, zählt der Ost-Wert. Nahm sie sich

eine Wohnung im Westen der Stadt, so werden ihr dafür West-Werte zuerkannt.

Lohnt sich denn deshalb für die erziehenden Mütter von heute unter Rentengesichtspunkten ein Umzug in den Westen?

Nein. Denn schon in wenigen Jahren wird es ohnehin nur noch einen einheitlichen aktuellen Rentenwert geben. Das wird ab dem 1. Juli 2024 gelten.⁴ Dann wird die Rentenberechnung auch einfacher sein – und zwar sowohl für Neurentner als auch für diejenigen, die heute bereits eine Rente beziehen oder in den kommenden Jahren in Rente gehen. Bis Mitte 2024 wird der derzeit noch geringe Unterschied zwischen dem aktuellen Rentenwert Ost- und dem aktuellen Rentenwert eingeebnet. Wer beispielsweise in seinem Versichertenleben 45 Entgeltpunkte erworben hat, wird dann bundesweit eine gleich hohe Rente erhalten – egal ob diese im Westen oder Osten erworben wurden.

Quelle: Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Ausgabe 6/2020 © Bund-Verlag GmbH, Frankfurt am Main ■

1 Vgl. „Die Renten steigen. Bundeskabinett beschließt Anpassung“, in: SozSich 5/2020, S. 173.

2 Bruttorente bedeutet: Die Rente vor dem Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

3 Vgl. Rolf Winkel: Was sich 2019 bei der Alterssicherung ändert(e), in: SozSich 1/2019, S. 22 f.

4 Vgl. Rolf Winkel/Hans Nakielski: Altersgrenzen, Zurechnungszeiten, Ost-West-Angleichung. Was sich bei der Alterssicherung ändert(e), in: SozSich 1/2018, S. 15 f.



INFO-DREI

Bodycams bei der Polizei in ...

... Sachsen

Vorbereitungen für das Projekt Bodycam wurden durch das SMI in Zusammenarbeit mit den PD Dresden und PD Leipzig in den Jahren 2016 und 2017 getroffen. Ziel der Initiative in Sachsen war es, der steigenden Zahl von An- und Übergriffen auf Einsatzkräfte der Polizei in ihrem täglichen Dienst etwas entgegenzusetzen. Studien in anderen Ländern belegten die eskalationshemmende Wirkung einer laufenden Videokamera auf das polizeiliche Gegenüber. Aufgrund dieser Zielsetzung konnte nur das Sächsische Polizeigesetz als Grundlage für die Erprobung der Bodycam herangezogen werden. Die Kriterien für eine solche Erprobung waren polizeiliche Einsatzgebiete mit einer hohen Kriminalitätsbelastung und einer signifikanten Zahl einschlägiger Straftaten, bei denen die Gefahr eines Angriffs auf Polizeibeamte oder auf Dritte hoch war. Tatsächlich waren es restriktiv begrenzte Bereiche innerhalb der Reviergrenzen, in denen die Bodycam auf Grundlage des sächsischen Polizeigesetzes eingesetzt werden konnte. Die Erprobung in der sächsischen Polizei startete mit Geräten der Firma Reveal und Axon im November 2017. Erste Ergebnisse des Trageversuchs zeichnen ein sehr heterogenes Bild. Hauptkritikpunkt war der Aufwand des Mitführens und der Aus- und Rückgabemodalitäten im Verhältnis zu dem tatsächlich sehr engen Nutzungsbereich nach Gefahrenabwehrrecht. Mit Blick auf die Untersuchungsergebnisse der Fachhochschule der sächsischen Polizei und die Erfahrungsberichte der Dienststellen ist nunmehr die Entscheidung getroffen worden, die Bodycam als festen Bestandteil der polizeilichen Ausrüstung einzuführen. Videokameras in Smartphones sind omnipräsent. Jede polizeiliche Handlung kann unmerklich durch Dritte aufgezeichnet und mittels sozialer Medien veröffentlicht werden. Nicht in jedem Fall ist der Inhaber einer solchen Aufzeichnung um eine objektive Geschehensdarstellung bemüht. Vor diesem Hintergrund gewinnt eine objektive Gegenüberstellung aus Sicht der handelnden Polizeibeamten einen enormen Stellenwert.

Andrej Hergett

... Sachsen-Anhalt

Am 20. Juni 2017 wurde im Landtag das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen. Durch die Änderung wurde der Polizei unter anderem die Befugnis eingeräumt, sogenannte Bodycams im Rahmen eines Modellversuches einzusetzen. Die Befugnis regelt nunmehr die Anfertigung von Bildaufzeichnungen bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen.

Damit einhergehend begann für die Landespolizei Sachsen-Anhalt am 4. September 2017 die praktische Umsetzung eines Modellversuches zum Einsatz von Körperkameras in den Bezirken der kreisfreien Städte Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau. Insgesamt wurden in der Landespolizei Sachsen-Anhalt im Rahmen des Modellversuches 50 Bodycams eingesetzt. Die mittels Bodycam angefertigten Bild- und Tonaufzeichnungen werden gemäß § 16 Abs. 5 a SOG LSA mit der Verarbeitungsfrist von maximal einer Woche zunächst für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Erhebung für den Zugriff gesperrt. Nach Ablauf der Frist werden die Daten ausnahmslos gelöscht, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 Satz 3 SOG LSA vorliegen.

Sollen Ton- und Bildaufnahmen zum Zweck der Beweissicherung im Strafverfahren Verwendung finden, werden die Daten auf einem Datenträger gespeichert, mit einer vierstelligen PIN gesichert und dem Ermittlungsvorgang beigelegt. In der Folge unterliegen die Daten den für das Strafverfahren gültigen Aufbewahrungsfristen nach Strafprozessordnung (StPO) i. V. m. dem Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt (JSchrG LSA).

Der Modellversuch ist mittlerweile abgeschlossen. Die Erfahrungen rund um den Einsatz wurden zusammengetragen und ausgewertet. Mit einem abschließenden Ergebnis wird zeitnah gerechnet.

Landesvorstand

... Thüringen

In der Thüringer Polizei fand 2017 unter Projektleitung der LPI Gotha eine erste Pilotphase „Bodycams“ statt. Diese wurde seitens der Polizeibeamt*innen positiv bewertet und 2018 um eine zweite Pilotphase erweitert. Für die Beamt*innen der Testdienststellen erfolgte das Tragen der Kameras (Modelle der Firmen Taser und Netco) verpflichtend. Der Grundtenor zu der Taser-Kamera ist sehr gut. Sie wurde von der Mehrzahl der Kameraträger*innen als unkompliziert und praktisch beschrieben. Die Kamera ist sehr robust, nicht störanfällig und macht gute Aufnahmen.

Um den Einsatzwert der Bodycams unter wissenschaftlichen Kriterien zu beleuchten, wurde die Verwaltungsfachhochschule in Meiningen mit einer Akzeptanzstudie beauftragt. Hierbei wurden alle Kameraträger*innen befragt. In Auswertungen wurde festgestellt, dass ein weitaus größerer Effekt und Beweiskraft gegeben sind, wenn die rechtlichen Möglichkeiten zur Nutzung in Gebäuden sowie Tonaufnahmen und Pre-recordings geschaffen werden. Erkenntnisse aus den abgeschlossenen Trageversuchen der Bodycam halfen, Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren, die Eskalation solcher Konflikte hin zu strafrechtlich bedeutsamen Verhalten zu verhindern und so die Polizeibeamt*innen vor Übergriffen zu schützen.

Ergänzend zum Trageversuch wurde auf Bitten des Thüringer Landtages eine Arbeitsgruppe bei der LPD eingesetzt, die internationale und nationale Erfahrungen mit dem Einsatz von Bodycams und auch kritische Bewertungen ausgewertet hat. 2019 wurde das Projekt „Einsatz von Bodycams in der Thüringer Polizei“ fortgeführt und durch die Universität Jena wissenschaftlich begleitet. Trageversuche fanden in den LPI Gotha, Erfurt, Gera, Jena und Saalfeld statt. Entsprechend der Ergebnisse nach dem Abschluss des Pilotprojekts „Bodycam“ fand eine schrittweise Ausweitung des Einsatzes auf drei weitere Dienststellen statt. Als Einsatzmittel wird die Bodycam von den Polizeibeamt*innen und von der Thüringer Bevölkerung akzeptiert.

Monika Pape